

Hauseigentümer, welche nicht selbst ihr Haus bewohnen, haben einen im Hause wohnenden Stellvertreter zu bestellen, dem ihre Meldungen obliegen, sofern sie nicht selbst oder durch besonders bestellte Vertreter für richtige Erfassung der Meldung Sorge tragen.

10. Die Meldung mehrerer Personen auf einem Wohnungsmeldformular ist nur bei Familien bezüglich der Ehefrau und der Kinder zulässig. Außer diesen hat die Meldung jeder einzelnen Person auf einem besonderen Meldeformulare zu geschehen.

11. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Eintritt oder den Austritt ihrer Dienstboten innerhalb einer Woche vom Eintritt in den Dienst oder vom Austritt aus demselben an gerechnet, schriftlich mittelst vollständig ausgefüllter vorschriftsmäßiger Wohnungsmeldebblätter oder mündlich anzuzeigen.

12. Von der Aufnahme und der Entlassung eines Apothekergehilfen, Handlungsgehilfen, eines Gesellen oder Lehrlings, von Fabrik-

arbeitern oder Tagelöhnern, die am Orte keinen festen Wohnsitz haben, müssen die Inhaber von Apotheken, Handelsgewerben oder sonstigen Gewerben oder deren Stellvertreter oder Werkführer binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige erstatten.

13. Durch die Meldung seitens des Dienst- oder Arbeitgebers (Ziff. 9—11) wird die in Ziff. 1 u. 2 angeordnete persönliche Meldung nicht ersetzt.

14. Sämtliche An- und Abmeldungen hier neuzuziehender und von hier wegziehender Personen, die Anzeigen über Wohnungsveränderungen, über den Ein- und Austritt von Dienstboten und über die Aufnahme und Entlassung von Apothekergehilfen, Handlungsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Tagelöhnern sind bei dem Polizeimeadente zu machen.

15. Die Nichtbeachtung vorsiehender Meldevorschriften hat Strafeinschreitung zur Folge.

Hunde-Abgabe.

Auf Grund des Art. 10 des Hundeabgabegesetzes vom 23. August 1922 wurde durch Stadtratsbeschluss vom 17. Januar 1930 die Hundeabgabe im Stadtbezirke Neustadt a. d. Haardt auf 40 Reichsmark festgesetzt.

Diese Abgabe ermäßigt sich auf 12.50 Mk. für Hunde, die in den in Art. 9 des Hundeabgabegesetzes bzw. § 9 der Vollzugsbefanntmachung vom 3. 2. 1923 bezeichneten Einöden und Weilern gehalten werden. Ob die Voraussetzungen zur Abgabermäßigung gegeben sind, bestimmt der Verwaltungs- und Polizeienat in eigener Zuständigkeit.

Für jeden zweiten Hund eines Besitzers erhöht sich die Abgabe nach Ziffer 1 auf 80 Mk., für jeden 3. Hund auf 120 Mk. und für jeden weiteren Hund um 40 Mk. mehr.

Die erhöhte Hundeabgabe für den zweiten und jeden weiteren abgabepflichtigen Hund ist auch dann geschuldet, wenn der zweite oder weitere Hund der wirklichen Sachlage entgegen nicht auf den gleichen Namen des Familienmitgliedes, auf den der erste Hund angemeldet wurde, sondern auf den Namen eines andern Angehörigen derselben Familie oder einer fremden Person angemeldet wird.

Junghunde aus Würfen reinrassiger El-

tern unterliegen bis zum Alter von neun Monaten, ohne Rücksicht auf die Zahl der vom gleichen Züchter gehaltenen Hunde, der Abgabe nur nach dem Satze für einen ersten Hund, wenn sie sich noch in der Hand des Züchters befinden und in ein vom Bürgermeisterrat anerkanntes Stammbuch eingetragen sind.

Rassenhunde (Rüden, Hündinnen und Jungtiere, soweit letztere den vierten Monat überschritten haben), sind je nur mit der einfachen Hundesteuer zu belasten, wenn der Züchter einen anerkannten Zwingersnamen führt und dessen Zuchtmaterial in die Zuchtbücher der stammbuchführenden Spezialclubs eingetragen ist, worüber Nachweis zu erbringen ist.

Sind außer den Rassenhunden in den Händen des Züchters noch ein oder mehrere Hunde, für die eine Abgabenbegünstigung nicht besteht, so werden dieselben bezüglich der Höhe der Abgabe immer als an letzter Stelle stehend behandelt.

Die Hunde-Abgabe wird in zwei gleichen Raten im April (gelegentlich der ordentlichen Hundeaufsuchung) und am 1. Oktober erhoben.